

# **GEMEINDE MICHELDORF**

Hauptstraße 28, 9322 Micheldorf

04.268 2020 Lmicheldorf@ktn. dde at Lwww micheldorf-dv at

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf vom 30.09.2025, Zahl: 020-16/1/2025, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (**Pyrotechnikverordnung**).

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (in der Folge kurz: PyroTG 2010), wird verordnet:

# §1 Verbot

Gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet grundsätzlich verboten.

# § 2 Ausnahme

In dem direkt umliegenden, im Gemeindegebiet von Micheldorf gelegenen, Bereich rund um das Kulturhaus Micheldorf, Feldweg 7 9322 Micheldorf, ist vom 10. Oktober 2025 bis 12. Oktober 2025 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gestattet.

#### § 3 Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

#### 1. Ortsgebiet:

das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende" gem. § 2 Abs. 1 Z 15 Straßenverkehrsordnung BGBI. Nr. 159/1960 idF BGBI. I Nr. 129/2023, einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften;

#### 2. Kategorie F2:

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z 2 PyroTG 2010).

# § 4 Sonstige Vorschriften

Es sind unbeschadet der gegenständlichen Verordnung die Vorschriften des PyroTG 2010 weiterhin einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände jedenfalls

- 1. innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010),
- 2. in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 PyroTG 2010),
- 3. in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010)
- 4. innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010),
- 5. in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG 2010) sowie generell dann, wenn
- 6. irgendeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum besteht,

verboten.

# § 5 Strafbestimmungen

- 1) Sofern ein Verhalten nicht überhaupt den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, kann ein Verstoß
- 1. gegen § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360, oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, sowie
- 2. gegen sonstige Bestimmungen des PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600, oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen bestraft werden.
- 2) Zudem können pyrotechnische Gegenstände unter den Voraussetzungen des § 40 PyroTg 2010 für verfallen erklärt werden.

## § 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Micheldorf angeschlagen worden war, in Kraft.

Der Bürgermeister: Helmut Schweiger